jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/07/23 KUVS-1438/4/2000

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.07.2001

Rechtssatz

Als unmittelbarer Betrieb einer Eisenbahn kann nur die Verkehrsabwicklung selbst verstanden werden, während Hilfseinrichtungen (etwa Stromzuleitungen, Umspannwerke, usw.) dem mittelbaren Betrieb zuzuordnen sind. Aus dem Inhalt des § 39 Abs. 1 Eisenbahngesetz kann die Abgrenzung des § 1 Abs. 4 lit e ForstG 1975 dahin vorgenommen werden, dass Flächen, deren forstlicher Bewuchs eine Gefährdung der regelmäßigen und sicheren Betriebsführung einschließlich der freien Sicht auf Signale oder bei Schienenübergängen bewirken kann, von Eisenbahnunternehmen zu beseitigen sind und trotz forstlicher Bestockung nicht als Wald gelten.

Schlagworte

Wald, Eisenbahn, Eisenbahnanlage, unmittelbarer Betrieb, Verkehrsabwicklung, Bestockung, Signale, Schienenübergang, Forst, forstliche Bestockung, Bahnfläche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at